



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

22.10.2021

56. Jahrgang, Nr. 9



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Seite

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze; Änderung des Deckblattes Nr. 47 zum Flächennutzungs- und Land-schaftsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Eichberg Oberes Feld“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	143
---	-----

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Eichberg Oberes Feld“ und Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 47 im Parallelverfahren Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	146
---	-----

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 „SO Graflinger Straße I“ durch das Deckblatt Nr. 1 im beschleunigtem Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) Bekanntmachung des Änderungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB;	149
---	-----

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Am Steinbruchweg“ durch das Deckblatt Nr. 1 im beschleunigtem Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) Bekanntmachung des Änderungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB;	151
---	-----

Die Bekanntmachung des kommunalen Förderprogramms zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung Beseitigung von Leerständen im Ortszentrum der Stadt Deggendorf (Innovative Mitte) im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Deggendorf vom 27.08.2021 wird aufgehoben, da ein falscher Plan des Geltungsbereiches beigelegt war. _____ 153

Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen,
Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, Donau-km 2282,5 bis 2249,9
Bekanntmachung über die Erörterungstermine _____ 159



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Änderung des Deckblattes Nr. 47 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Eichberg Oberes Feld“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Der Deggendorfer Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 27.09.2021 mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen befasst.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen und deren Abwägung wurde der nun vorliegende Entwurf des Deckblattes Nr. 47 mit Begründung erarbeitet. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 47 einschließlich Begründung in der Fassung vom 10.09.2021 wurde in der Sitzung gebilligt; gleichzeitig wurden die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der gebilligte Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt während der Zeit **vom 02.11.2021 bis einschließlich 17.12.2021** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit kann jeder die Entwürfe des Deckblattes und der Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Entwurf des Deckblattes einschließlich Begründung ist auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> eingestellt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit Umweltbericht, den Fachgutachten und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten sind.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen im Hinblick auf unterschiedliche Schutzgüter vorhanden:

1. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:
 - Informationen zur Lärmsituation im Plangebiet durch Straßenverkehr, Angrenzende Landwirtschaft (Gut Aiderbichl) Gewerbebetrieb, Energiezentrale
 - Information zu Änderungen der Verkehrssituation
 - Informationen zur Erholungssituation des Plangebiets
2. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf die Pflanzen
 - Informationen zu den Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren
3. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Boden:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
4. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Wasser:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
 - Informationen zu den Grundwasserverhältnissen
 - Informationen zur Hochwassersituation im Plangebiet
 - Informationen zur Schmutz- und Regenwasserbehandlung
5. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Klima und Luft:
 - Informationen zur Auswirkung der Planungen auf das Lokalklima
 - Informationen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Plangebiet
6. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:
 - Informationen zu Gebäudehöhen- und Dimensionen
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf die Stadtwahrnehmung
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf das Landschaftsbild
7. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter:
 - Informationen zur Auswirkung der Planungen auf denkmalgeschützte Gebäude oder Ensembles in der Umgebung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und E-Mail-Dienstes erneut (teilweise) beschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per E-Mail zu Protokoll gegeben werden.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 0991/2960-446, -443 oder -401; bauverwaltung@deggendorf.de). Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Deggendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S§ 4a Abs. 6 BauGB).

Deggendorf, 18.10.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Eichberg Oberes Feld“ und Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 47 im Parallelverfahren

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Der Deggendorfer Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 27.09.2021 mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen befasst.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen und deren Abwägung wurde der nun vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 172 „Eichberg Oberes Feld“ mit Begründung erarbeitet. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 10.09.2021 wurde in der Sitzung gebilligt; gleichzeitig wurden die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der gebilligte Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt während der Zeit **vom 02.11.2021 bis einschließlich 17.12.2021** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit kann jeder die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> eingestellt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit Umweltbericht, den Fachgutachten und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten sind.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen im Hinblick auf unterschiedliche Schutzgüter vorhanden:

1. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:
 - Informationen zur Lärmsituation im Plangebiet durch Straßenverkehr, Angrenzende Landwirtschaft (Gut Aiderbichl) Gewerbebetrieb, Energiezentrale
 - Information zu Änderungen der Verkehrssituation
 - Informationen zur Erholungssituation des Plangebiets
2. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf die Pflanzen
 - Informationen zu den Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren
3. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Boden:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
4. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Wasser:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
 - Informationen zu den Grundwasserverhältnissen
 - Informationen zur Hochwassersituation im Plangebiet
 - Informationen zur Schmutz- und Regenwasserbehandlung
5. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Klima und Luft:
 - Informationen zur Auswirkung der Planungen auf das Lokalklima
 - Informationen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Plangebiet
6. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:
 - Informationen zu Gebäudehöhen- und Dimensionen
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf die Stadtwahrnehmung
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf das Landschaftsbild
7. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter:
 - Informationen zur Auswirkung der Planungen auf denkmalgeschützte Gebäude oder Ensembles in der Umgebung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und E-Mail-Dienstes erneut (teilweise) beschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per E-Mail zu Protokoll gegeben werden.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 0991/2960-446, -443 oder -401; bauverwaltung@deggendorf.de). Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Deggendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S§ 4a Abs. 6 BauGB).

Deggendorf, 18.10.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 „SO Graflinger Straße I“ durch das Deckblatt Nr. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Bekanntmachung des Änderungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB;

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2021 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 144 „SO Graflinger Straße I“ durch das Deckblatt Nr. 1 zu ändern.

Durch das vorliegende Deckblatt Nr. 1 sollen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes dahingehend geändert werden, dass zusätzlich als Kernsortiment Bekleidung bis max. 560 m² Verkaufsfläche zugelassen werden. Als Ergänzungssortiment innerhalb der Verkaufsfläche sind jeweils nur noch max. 50 m² des Sortiments Textil/Bekleidung zulässig.

Das Bebauungsplanverfahren soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung durch die Änderung durch das Deckblatt Nr. 1 nicht berührt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB entsprechend gelten und von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 03.09.2021 in seiner Sitzung am 22.09.2021 gebilligt. Der Änderungs- und Billigungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 mit Begründung in der Fassung vom 03.09.2021 liegt während der Zeit **02.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und E-Mail-Dienstes erneut (teilweise) beschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per E-Mail zu Protokoll gegeben werden. Der Entwurf des Deckblattes mit Begründung ist auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> eingestellt.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 0991/2960-446, -443 oder -401; bauverwaltung@deggendorf.de). Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Deggendorf, 30.09.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Am Steinbruchweg“ durch das Deckblatt Nr. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Bekanntmachung des Änderungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB;

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2021 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 136 „Am Steinbruchweg“ durch das Deckblatt Nr. 1 zu ändern.

Durch das vorliegende Deckblatt Nr. 1 sollen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes geändert werden.

Die Formulierung „mit Verkaufsflächen größer 400 m²“ wird gestrichen und ersetzt durch:

- Zulässig sind in allen Geschossen ... Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen kleiner 400²
- Nicht zulässig sind: Einzelhandelsbetriebe für Bekleidung

Das Bebauungsplanverfahren soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung durch die Änderung durch das Deckblatt Nr. 1 nicht berührt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB entsprechend gelten und von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 03.09.2021 in seiner Sitzung am 22.09.2021 gebilligt. Der Änderungs- und Billigungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 mit Begründung in der Fassung vom 03.09.2021 liegt während der Zeit **02.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und E-Mail-Dienstes erneut (teilweise) beschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per E-Mail zu Protokoll gegeben werden. Der Entwurf des Deckblattes mit Begründung ist auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> eingestellt.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 0991/2960-446, -443 oder -401; bauverwaltung@deggendorf.de). Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Deggendorf, 30.09.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des kommunalen Förderprogramms zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung Beseitigung von Leerständen im Ortszentrum der Stadt Deggendorf (Innovative Mitte) im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Deggendorf vom 27.08.2021 wird aufgehoben, da ein falscher Plan des Geltungsbereiches beigelegt war.

Die in der Stadtratssitzung am 29.07.2019 beschlossenen Förderrichtlinien wurden in der Stadtratssitzung am 28.07.2021 geändert.

Die geänderten Richtlinien werden hiermit (erneut) bekanntgemacht.

Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung Beseitigung von Leerständen im Ortszentrum der Stadt Deggendorf (Innovative Mitte)

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 29.07.2019 und vom 28.07.2021 die Förderrichtlinien für das oben genannte kommunale Förderprogramm.

1. Zielsetzung

Ziel des kommunalen Förderprogramms ist die dauerhafte und bedarfsgerechte Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion im Stadtzentrum für die Bevölkerung der Stadt Deggendorf.

Ziel des kommunalen Förderprogramms ist es auch, durch neue Nutzungen die Nutzungsvielfalt zu erhöhen und das Zentrum auch nach Ladenschluss zu beleben.

Der Einzelhandel, die Gastronomie, das Handwerk und der Dienstleistungsbereich im Ortskern sollen gestärkt werden, um die Versorgungsfunktion der Ortsmitte nachhaltig zu stärken und weiter auszubauen. Leerstände in der Erdgeschossenebene sollen hierfür einer Neubelegung oder Wiedervermietung zugeführt werden. Im Einzelfall können bei drohenden Leerständen auch präventiv Umbaumaßnahmen zum Erhalt der Nutzung gefördert werden. Förderfähig sind auch Maßnahmen in Geschossebenen, die im direkten räumlichen Zusammenhang zur Erdgeschossenebene stehen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind

- Umbau- und Ausbaumaßnahmen im Inneren eines Gebäudes zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen und Etablierung von neuen Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume.

2.2 Förderfähig sind auch

- Umbau- und Ausbaumaßnahmen im Inneren eines Gebäudes zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen für die Nutzungen Wohnen, Kultur, Forschung und Wissenschaft, soziale Einrichtungen etc.

2.3 Nicht gefördert werden

- eigenständige Flächen in Obergeschossen,
- Neubaumaßnahmen,
- Investitionen in mobilen Anlagen und transportable Inneneinrichtungen,
- Instandhaltungsmaßnahmen,
- Planungskosten,
- Entsorgungskosten.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Förderprogramms ist identisch mit dem Geltungsbereich des Fassadenförderprogramms. Der Geltungsbereich ist in Form eines Lageplans als Anlage dem Förderprogramm beigelegt.

Um einen Konflikt mit der Zielsetzung des in Aufstellung befindlichen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes zu vermeiden, wird eine Nutzungsänderung zugunsten einer Wohnnutzung ausschließlich in den Bereichen zugelassen, die im Lageplan gekennzeichnet sind. Die Bahnhofstraße und die Pfleggasse bleiben von der „Förderung Wohnen“ ausgenommen.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte.
- 4.2 Mieter und Pächter können ausnahmsweise direkt gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen schriftlich nachweisen und die Investitionen dauerhaft mit dem Gebäude verbunden bleiben.

5. Grundsätze der Förderung

- 5.1 Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogramms wird jährlich im Haushalt festgelegt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn sichergestellt ist, dass anteilige Städtebauförderungsmittel gewährt werden.
- 5.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 5.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- Kostenanteile, die durch andere öffentliche Haushalte (z. B. Denkmalschutz) gefördert werden können (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung),
 - Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (z. B. Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind),
 - Kosten die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
 - Maßnahmen, die vor Bewilligung der Fördermittel begonnen wurden bzw. für die keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde,
 - Maßnahmen, die von der Vereinbarung mit der Stadt (bzw. bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn von dem schriftlich festgehaltenen Ergebnis der Beratung) abweichend ausgeführt wurden
 - reine Instandhaltungsmaßnahmen.

5.4 Bindefrist

- Die Bindefrist für geförderte Maßnahmen beträgt 10 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel.
- Änderungen an geförderten Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Deggendorf. Werden Änderungen ohne Einwilligung der Stadt Deggendorf durchgeführt, sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Fördermittel werden im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundene Zuschüsse gewährt.
- 6.2 Je Einzelobjekt (Ladeneinheit) können bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Die höchstmögliche Fördersumme ist dabei allerdings auf 25.000 € (ohne Umsatzsteuer, sofern für das Bauvorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach UStG besteht) begrenzt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Höchstfördersumme in angemessenem Umfang überschritten werden. Zu diesen Fällen zählen insbesondere eine überdurchschnittliche Größe sowie eine besondere stadtraumstrukturelle Bedeutung der geförderten Maßnahme.
- 6.3 Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte bis zur maximalen Höchstgrenze verteilt werden.
- 6.4 Mehrmalige Förderungen für verschiedene Maßnahmen an einem Objekt sind möglich. Jedoch darf durch verschiedene Maßnahmen, deren Bindefrist nach Nr. 5.4 noch nicht abgelaufen ist, insgesamt für das gleiche Objekt die Höchstfördersumme nach Nr. 6.2 (Satz 2) nicht überschritten werden.
- 6.5 Maßnahmen mit Kosten unter 1.000 € werden nicht gefördert.
- 6.6 Eine erneute Förderung einer bereits geförderten Maßnahme ist frühestens nach 10 Jahren seit der letzten Förderung oder in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Deggendorf in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern.
- 6.7 Eine Nachförderung ist nicht möglich. Mehrkosten oder ausgefallene Mittel anderer Zuschussgeber sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

7. Antragstellung und Bewilligung

- 7.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Deggendorf einzureichen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung einer Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis) bleiben hiervon unberührt.
- 7.2 Die vorgesehenen Maßnahmen sind für eine Beurteilung hinreichend genau zu beschreiben oder darzustellen. Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens ist eine kurze wirtschaftliche Begründung der Maßnahme beizufügen.
- 7.3 Der gegenwärtige Zustand des Objekts ist insbesondere durch Farbfotos zu dokumentieren.
- 7.4 Die Stadt Deggendorf überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen des Programms entsprechen und ermittelt die förderfähigen Kosten.

- 7.5 Danach schließen die Stadt Deggendorf und der Zuwendungsempfänger eine Vereinbarung über die beiderseitigen Pflichten ab, in welcher der Zuwendungsempfänger u.a. den dauerhaften Erhalt der geförderten Maßnahmen zusagt (Modernisierungsvereinbarung).
- 7.6 Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) in der jeweils geltenden Fassung sind die Vergabevorschriften (insbesondere die VOB/ A) anzuwenden, sobald die Gesamthöhe der förderfähigen Kosten durch öffentlich-rechtliche Zuwendungsgeber 30.000 € oder mehr beträgt.
Bei förderfähigen Kosten bis 15.000 € sind mindestens zwei Angebote, bei förderfähigen Kosten über 15.000 € mindestens drei Angebote für alle Gewerke einzuholen, deren Förderung beantragt wird.
Sofern die Auftragsvergabe bei Maßnahmen nicht an den Anbieter des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt, sind die Mehrkosten durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

8. Eigenleistungen

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers oder von Helfern des Zuwendungsempfängers können unter folgenden Voraussetzungen als förderfähig anerkannt werden:

- Auf eine fachgerechte Ausführung ist zu achten.
- Über geleistete Materialkosten und Stundenaufwand sind Nachweise zu erbringen.
- Nur tatsächlich an Helfer ausbezahlte Leistungen sind förderfähig; die Auszahlungen sind in geeigneter Weise zu belegen.
- Die geleisteten Stundenkosten müssen den üblichen Sätzen entsprechen (z.B. nach HOAI oder Tariflohn).
- Bei den vom Zuwendungsempfänger selbst erbrachten Stundenkosten müssen Zuschläge für Wagnis und Gewinn o.ä. unberücksichtigt bleiben; entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

9. Maßnahmenbeginn

- 9.1 Mit den Baumaßnahmen darf grundsätzlich erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden. Als Baubeginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 9.2 In Ausnahmefällen kann durch die Stadt Deggendorf auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

10. Abrechnung und Auszahlung

- 10.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten hat der Zuwendungsempfänger der Stadt Deggendorf eine Zusammenstellung der Kosten und der dazugehörigen Belege vorzulegen (Verwendungsnachweis).
- 10.2 Der Erfolg der Maßnahme ist in angemessenem Umfang zu dokumentieren.
- 10.3 Die Stadt Deggendorf prüft, ob die Maßnahme entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung durchgeführt wurde, stellt die förderfähigen Kosten fest, und zahlt den Zuschuss, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, an den Zuwendungsempfänger aus.
- 10.4 Eine Nachförderung bei erhöhten Kosten ist nicht möglich.

11. Einzelfallentscheidung

In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Ausschuss des Deggendorfer Stadtrates eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Einzelfallentscheidung treffen.

12. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft.

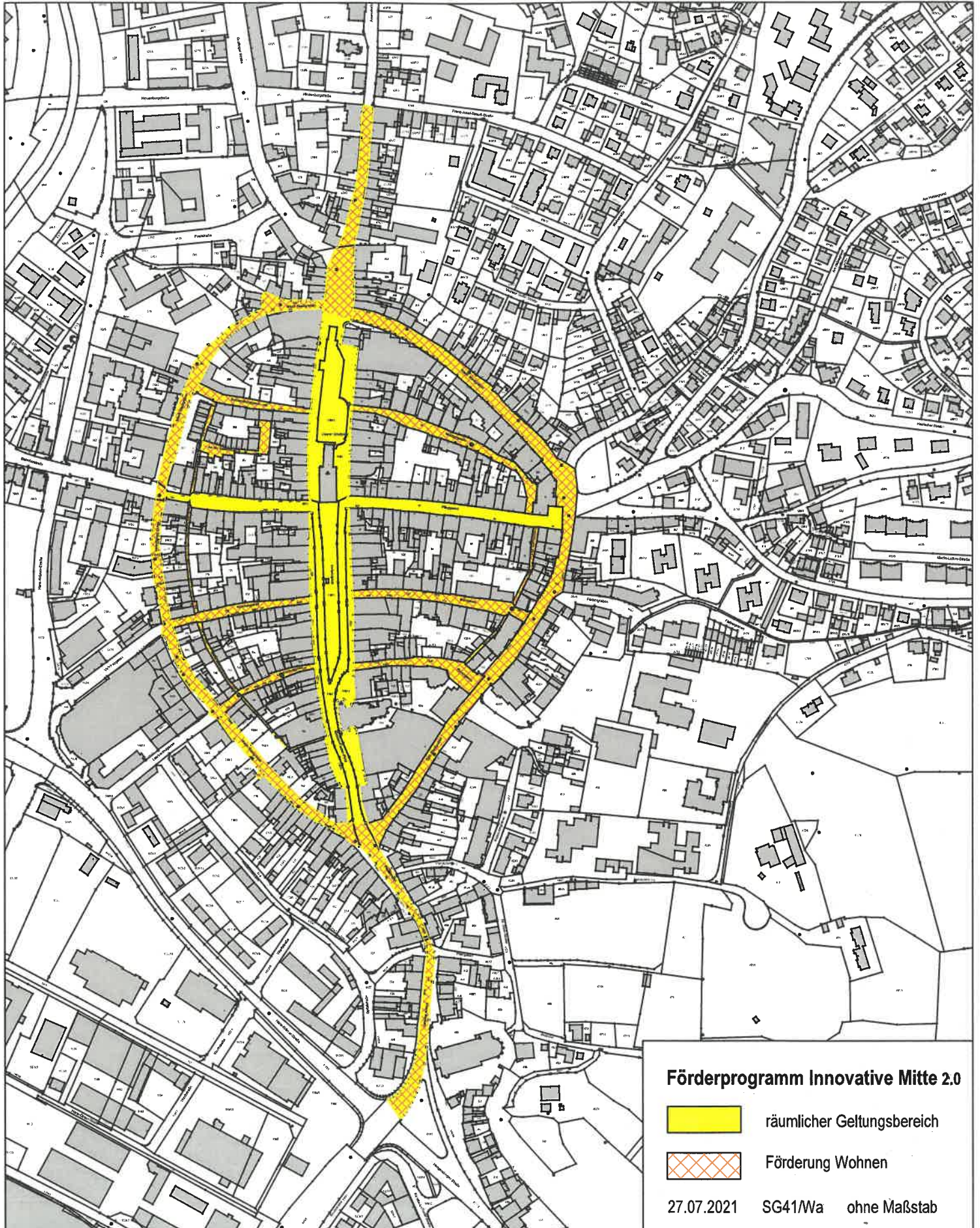
Anlage: 1 Plan des Geltungsbereiches mit Abgrenzung der unterschiedlichen Förderungen

Deggendorf, 18.10.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Anlage: Geltungsbereich



Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Wörthstraße 19, 97082 Würzburg
3600P-143.3-Do/90

Würzburg, 13.10.2021
Telefon: 0228 7090-3597

**Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für
den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes
Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen,
Donau-km 2282,5 bis 2249,9**

Bekanntmachung

über die Erörterungstermine

I.

Gemäß § 14a Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind die rechtzeitig gegen einen Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Gemäß § 5 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG –) werden die Erörterungstermine als Online-Konsultation (§ 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG) und Videokonferenz (§ 5 Abs. 5 PlanSiG) durchgeführt.

I.A.

Durchführung der Videokonferenzen

Das gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 PlanSiG zur Durchführung einer Videokonferenz notwendige Einverständnis seitens der zur Teilnahme Berechtigten wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 30.08.2021 und 06.09.2021 abgefragt.

Für nachstehend aufgeführte Teilnahmeberechtigte sind folgende Einzeltermine vorgesehen:

1. am Montag, den 08.11.2021:

Einwendungsführer / Träger öffentlicher Belange / persönliche Kennziffer	Beginn der Video- konferenz Uhrzeit
Regierung von Niederbayern Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde)	9 Uhr
Landratsamt Deggendorf Sachgebiet 41 (Untere Naturschutzbehörde)	9 Uhr
Landratsamt Passau Sachgebiet 51 (Untere Naturschutzbehörde)	9 Uhr

2. am Donnerstag, den 11.11.2021:

Einwendungsführer / Träger öffentlicher Belange / persönliche Kennziffer	Beginn der Video- konferenz Uhrzeit
Bundesamt für Naturschutz	9 Uhr
Landesjagdverband Bayern e.V.	13 Uhr
persönliche Kennziffer 138	15 Uhr

3. am Montag, den 15.11.2021:

Einwendungsführer / Träger öffentlicher Belange / persönliche Kennziffer	Beginn der Video- konferenz Uhrzeit
Bezirk Niederbayern Fachberatung für Fischerei	9 Uhr
Landesfischereiverband Bayern e.V.	9 Uhr
Fischereiverband Niederbayern e.V.	9 Uhr

4. am Montag, den 22.11.2021:

Einwendungsführer / Träger öffentlicher Belange / persönliche Kennziffer	Beginn der Video- konferenz Uhrzeit
BUND Naturschutz in Bayern e.V. Landesfachgeschäftsstelle München	9 Uhr
BUND Naturschutz in Bayern e.V. Landesverband Bayern Landesfachgeschäftsstelle in Nürnberg	9 Uhr
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	9 Uhr

**5. am Donnerstag, den 25.11.2021 –
bei Bedarf Fortführung der Erörterungstermine (Videokonferenzen)**

Die vorgenannten Teilnahmeberechtigten, die keine Behörden sind, melden sich bitte rechtzeitig vor Beginn der für sie organisierten Videokonferenz **an der Pforte des Landratsamts Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf** an. Sie werden dort von einem Sicherheitsbeamten des Landratsamts Deggendorf in Empfang genommen und in den für die Videokonferenz zur Verfügung gestellten und mit entsprechender Technik ausgestatteten Raum geführt. Dort findet die Videokonferenz mit den extern zugeschalteten Stellen (Planfeststellungsbehörde, Träger des Vorhabens, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) und einem vor Ort anwesenden Vertreter des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Donau MDK statt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist für vorstehend Genannte eine Teilnahme an der Videokonferenz nur vom Landratsamt Deggendorf aus möglich.

Über die Videokonferenz wird ein Protokoll geführt.

I.B.

Durchführung der Online-Konsultation

Zusätzlich zu vorgenannten Videokonferenzen ist für diejenigen Teilnehmenden, welche für die Durchführung der Videokonferenzen nicht ihr Einverständnis erteilt haben, die Durchführung einer Online-Konsultation geplant. Diese findet statt **im Zeitraum vom 08.11.2021 bis einschließlich zum 30.11.2021.**

Den zur Teilnahme Berechtigten werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen im oben genannten Zeitraum über die Internetseite https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html zugänglich gemacht. Da es sich bei der Online-Konsultation um ein nicht öffentliches Anhörungsverfahren handelt, ist der Zugang zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen passwortgeschützt. Die Zugangsdaten werden den Teilnahmeberechtigten persönlich übermittelt. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist nicht gestattet.

Innerhalb der oben genannten Frist, **spätestens bis zum 30.11.2021**, haben die Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit, sich zu den Informationen schriftlich (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg) oder elektronisch (E-Mail an: wuerzburg.gdws@wsv.bund.de, De-Mail an: Planfeststellung.GDWS-WUE@WSV.DE-Mail.de) zu äußern. Eine Übermittlung als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.

Damit der Träger des Vorhabens hierauf entsprechend reagieren kann, werden die Äußerungen von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde innerhalb der Online-Konsultation zur Erstellung entsprechender Gegenäußerungen umgehend an den Träger des Vorhabens weitergeleitet. Vom Träger des Vorhabens erstellte Gegenäußerungen werden den Teilnahmeberechtigten ebenfalls innerhalb des Konsultationszeitraumes zugeleitet, um ihnen während des gesamten Zeitraumes die Möglichkeit zu geben, mit dem Träger des Vorhabens über die Planfeststellungsbehörde im Austausch zu stehen. Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

II.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Weder die Teilnahme an der Videokonferenz noch die Teilnahme an der Online-Konsultation ist verpflichtend. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen bleiben auch bei Nichtteilnahme in vollem Umfang bestehen. In diesem Fall prüft und entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die vorgetragene Stellungnahme bzw. Einwendung auf Grundlage deren Inhalts.
2. Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen. Die Vollmacht für die Vertretung im Rahmen der Videokonferenz kann der Planfeststellungsbehörde entweder schriftlich oder elektronisch übermittelt werden oder zum vorgesehenen Termin im Landratsamt Deggendorf mitgebracht werden. Auslagen, die hierdurch oder sonst anlässlich der Wahrnehmung des Termins entstehen, werden nicht erstattet.
3. Zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt sind auch sonstige Betroffene, deren Belange durch die Vorhaben berührt werden. Diese können unter Angabe der Betroffenheit den

Zugang zur Online-Konsultation rechtzeitig vor Beginn der Äußerungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde beantragen. Diese Möglichkeit besteht auch für Teilnehmerechte, die auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 30.08.2021 keine Rückmeldung gegeben haben und für eine Videokonferenz geladen wurden.

4. Die Planunterlagen können auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde (https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html) eingesehen werden.
5. Mit dem Abschluss der Videokonferenz bzw. dem Ende der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren für die Teilnehmerechte des mit dieser Bekanntmachung angekündigten Erörterungstermins beendet.
6. Beteiligte, die aufgrund von Hör- und/oder Sprachbehinderungen die Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen wünschen, werden um rechtzeitige Information vor dem Termin an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Würthstraße 19, 97082 Würzburg gebeten. Kommunikationshilfen werden kostenfrei bereitgestellt.
7. Die Behörden und diejenigen, die Einwände erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen. Die Bekanntmachung steht auch im Internet unter der Adresse https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf, Amtsblatt der Stadt Passau, Gemeindeblatt des Marktes Hofkirchen und in den Tageszeitungen Deggendorfer Zeitung, Osterhofener Zeitung, Plattlinger Zeitung, Vilshofener Anzeiger, Plattlinger Anzeiger und im Donau-Anzeiger hingewiesen.
8. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwänden mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen.

Im Auftrag

gez. Welte
(Oberregierungsrätin)